



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 59-61)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 5. April 1823, und
Verordnung, wegen Abschreibung unversicherter
Kaufreste in den Kaufbriefen und Schuldprotokollen.**

Ordnungsnummer

Datum 05.04.1823

[S. 59] Es hat der Kleine Rath, nach Anhörung eines sorgfältigen Berichts und Gutachtens der Lbl. Justiz-Commission, betreffend das in mehrern Kanzleyen übliche, aber ungleich behandelte Verfahren bey Abschreibung von Zahlungen unversicherter Kaufreste in den Kaufbriefen und Protokollen, überzeugt von der Nothwendigkeit, daß darüber ein fester Grundsatz aufgestellt und beobachtet werde, erkennt, den sämtlichen Notariats-Kanzleyen deshalb nachfolgende Anleitung und Weisung zu ertheilen:

«Wenn ein Käufer verlangt, geleistete Zahlungen an unversicherte Kaufreste kanzleyisch ab- // [S. 60] schreiben zu lassen, so solle diesem Begehren nicht eher entsprochen werden, als bis er eine glaubwürdige eigenhändige Empfangsbescheinigung des Verkäufers, und wenn solcher nicht schreiben kann, einen von zwey Zeugen bekräftigten Empfangschein dem Landschreiber vorgelegt, und dieser sich von der Aechtheit des Empfangscheines oder der Zeugenunterschrift überzeugt hat, wo dann die Abschreibung also vorzunehmen ist, daß in derselben die Berufung auf den Empfangschein, der in Worten ausgedrückte Betrag der Abzahlung, der Tag der Abschreibung und die eigenhändige Unterschrift des betreffenden Landschreibers mit Nahmen und Geschlecht zum Vorschein kommt. Ueberdieß ist hierbey der Käufer zu erwähnen, ungeachtet der Abschreibung, den Empfangschein des Verkäufers sorgfältig aufzubewahren.

In Fällen, wo ein Herr Landschreiber selbst Käufer wäre, und seine geleisteten Zahlungen versicherter Kaufreste auf Kaufschuldbriefen, oder unversicherter Kaufreste auf Kaufbriefen und in dem Protokoll abgeschrieben zu haben wünschte, darf er die Abschreibung nicht selbst vornehmen, sondern er soll gehalten seyn, gleichwie die Obrigkeitliche Verordnung vom 17. Heumonath 1810, für die Errichtung von Schuldbriefen auf die eigenthümlichen Liegenschaften der Landschreiber // [S. 61] bestimmt, eine solche Abschreibung Lurch einen andern unparteyischen Landschreiber vornehmen zu lassen.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Lbl. Justiz- Commission und sämtlichen Notariats-Kanzleyen zugestellt, auch in die Gesetzessammlung aufgenommen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]